

Bekanntmachung des Tages der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Stadt Dargun und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG) und der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO) des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Bürger der Stadt wählen den Bürgermeister/die Bürgermeisterin direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

Die Stadtvertretung hat den Sonntag, **4. September 2016** zum Wahltag bestimmt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 18. September 2016 statt.

Zur Teilnahme an der Wahl ist ein förmlicher Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern notwendig.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 23.06.2016 18:00 Uhr (Ausschlussfrist) bei der Wahlleiterin der Stadt Dargun, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun schriftlich einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten jedoch so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können (§ 18 LKWG).

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sollen die Muster der Anlage 5 der LKWO genutzt werden. Die Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Gemeindewahlleiterin kostenlos in Empfang genommen werden.

Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, wobei sie sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen dürfen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet (Stadt Dargun mit allen Ortsteilen). Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Der Bewerber/die Bewerberin darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 15 LKWG).

Gemäß § 15 Abs. 4 des LKWG muss der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe von dem für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorgan oder dem oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von ihm selbst unterzeichnet sein. Auf die weiteren Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 15 bis 19 des LKWG) wird hingewiesen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind gemäß § 66 LKWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger,

1. die am Wahltag das 18. aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz M-V erfüllen.
3. die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 24 Abs. 3 LKWO M-V folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Erklärung des Bewerbers über eine Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder für das Amt für nationale Sicherheit
2. Eine Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren,
3. Eine Erklärung des Bewerbers über das Bekenntnis zur und zum Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung
4. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt ist
6. ein polizeiliches Führungszeugnis des Bewerbers
7. Eine Erklärung des Bewerbers, dass er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
8. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- /Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers einschließlich der Versicherung von Eides statt nach § 16 Abs. 4 LKWG

Dargun, den 05.04.2016

gez. Trost
Wahlleiterin